

Wer zahlt, könnte draufzahlen

„Bitte nicht automatisch zahlen!“ Immer mehr Juristen meinen, die Pflicht zur Rückzahlung des Kinderbetreuungsgeldes werde aufgehoben.

KARIN ZAUNER
HELMUT SCHLIESSELBERGER

Zahlen oder nicht zahlen, das wird für Hunderte Kinderbetreuungsgeldbezieher die Frage dieses Sommers. Betroffen sind jene Eltern, denen nach stichprobenartigen Kontrollen der Gebietskrankenkassen Rückzahlungsbescheide wegen Überschreitung der Zuverdienstgrenzen ins Haus flattern.

Ein Vorarlberger Vater muss, wie am Dienstag bekannt wurde, 10.000 Euro zurückzahlen. Wie die SN erfahren, handelt es sich aber um einen untypischen Fall. Der Mann hatte als Angehöriger einer „privilegierten Berufsgruppe“ – dem Vernehmen nach handelt es sich um einen Arzt – das Vierfache der jährlichen Zuverdienstgrenze von 14.600 Euro verdient. Deshalb muss er für die Jahre 2002 und 2003 10.000 Euro Kinderbetreuungsgeld zurückzahlen. Das Gros der Bescheidempfänger in Vorarlberg müsste allerdings „nur“ rund 1500 bis 2000 Euro zurückzahlen.

Die gesamte gesetzliche Regelung rund um Kindergeld und die Rückzahlungsverpflichtung wird von immer mehr Experten als „Murks“ bezeichnet. Der Gesetzespfusch könnte nun eine Chance für die betroffenen Eltern sein. Denn viele Juristen räumen den Betroffenen gute Chancen ein, dass man die Verfassungswidrigkeit geltend machen könnte.

Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender der D.A.S Rechtsschutzversicherung, rät den Betroffenen – ob versichert oder nicht –, die Rückforderung nicht automatisch einzuzahlen. Bisher haben sich bereits aus allen Bundesländern Betroffene

bei der Versicherung gemeldet. „Jedenfalls sollte man zum Anwalt gehen und sich beraten lassen“, sagt der Versicherungs-Chef und erklärt, warum. Er sehe verfassungsrechtliche Bedenken sowohl beim Rechtsstaatsprinzip als auch beim Gleichheitsgrundsatz. Gegebenenfalls deckt die Versicherung einen Rechtsstreit auch bis zum Höchstgericht ab.

Viele Kindergeldbezieher könnten ihr Einkommen gar nicht genau abschätzen, sagt Kronsteiner und verweist auf kleine Ausgaben-Einnahmen-Rechner, die etwa davon abhängig seien, ob Kunden im Dezember oder doch erst im Jänner bezahlten. Auch Teilzeitkräfte könnten die Einkünfte nicht immer prognostizieren. „Das Finanzamt muss nur Werbungskosten nicht anerkennen, und schon ist man über der Grenze“, so der Experte. Auch von Firmen bezahlte Prämi-

en, die von der Unternehmensleistung abhängig seien, könnten nicht vorab abgeschätzt werden. Gerade die verschuldensunabhängige Rückzahlungspflicht hält er für anfechtbar. Aber auch die schwammig formulierte Härtefallklausel sei wenig transparent. „Wenn die Behörde individuell entscheidet, was ein Härtefall ist, dann zweifle ich am Gleichheitsgrundsatz.“

Der Wiener Verfassungsrechtler Heinz Mayer sagt im SN-Gespräch: „Ich meine auch, dass die Aufhebung der Rückzahlungsverpflichtung durch den Verfassungsgerichtshof sehr wahrscheinlich ist.“ Auch Mayer würde Betroffenen raten, nicht einzuzahlen, sondern den Bescheid zu bekämpfen. Die gesetzliche Regelung sei ein derartiger „Murks, dass sie kaum verstehbar“ sei. Es sei nicht nachvollziehbar, wie man zu den Bemessungsgrundlagen komme. Es handle sich

zum Teil um Hochrechnungen, die an der Realität vorbeigingen.

Der Salzburger Verfassungsrechtler Walter Berka sah zuletzt nicht nur in der unklaren Gesetzeslage einen möglichen Grund zur Aufhebung. Durch die seinerzeitige Weisung von Ex-Sozialminister Herbert Haupt, laut der das Überschreiten der Zuverdienstgrenze vorerst nicht überprüft werden hätte sollen, sei für jene, die sich im guten Glauben darauf verlassen hätten, eine schützenswerte Vertrauenslage entstanden.

In Salzburg könnte der erste Fall bald vor dem Arbeits- und Sozialgericht landen. Denn eine „völlig aufgelöste Mutter“ hat sich mit diesem Auftrag an den Salzburger Anwalt Roland Reichl gewandt. „Allerdings hat die Frau bisher nur die Ankündigung bekommen, dass sie zurückzahlen muss“, erklärt Reichl. Der Bescheid selbst fehle noch.



Beim Rückzahlen des Kindergeldes sollten Betroffene nicht zu schnell sein, sondern sich beraten lassen.

Bild: SN



Einsam oder Menschenfeind

VIKTOR HERMANN

Der Mensch als soziales Wesen kann es nur schwer ertragen, wenn er ganz auf sich selbst zurückgeworfen ist, ohne Gesellschaft, ohne einen anderen Menschen, mit dem er reden kann. Freilich, die Einsamkeit hat schon auch ihre Vorteile. Solange niemand anderer in der Nähe ist, darf der Mensch rücksichtslos lärmern, „unanständige“ Geräusche machen (wie z. B. rülpsen), in der Nase oder in den Ohren bohren – oder was immer ihm sonst noch an unangenehmem Zeitvertreib einfällt.

Doch halt! Genau das alles beobachten wir doch ständig an unseren Mitmenschen, wie wohl diese keineswegs allein sind. Sie glauben nur, sie seien es. Oder es kümmert sie einen feuchten Kehricht, dass andere Leute unter ihrem Verhalten leiden.

Wer immer in diesen Tagen in einem Zugabteil sitzt, wird immer wieder die Erfahrung machen: Der Nachbar telefoniert, als säße er ganz allein in seinem Kämmerlein. Erstens brüllt er ins Telefon, als wollte er seinen Gesprächspartner in zweihundert Kilometern Entfernung auch ohne technische Hilfsmittel erreichen. Zweitens sucht er (oder sie) sich Gesprächsthemen aus, die zum Steinerweichen sind: Unappetitliche Schilderungen von Krankheiten, vom letzten Vollrausch oder peinliche Erzählungen von zwischenmenschlichen Beziehungen können einem die schönste Bahnreise verderben.

Ersucht man solch einen akustischen Umweltverschmutzer dann, zum Telefonieren doch wenigstens das Abteil zu verlassen, damit man sein Buch lesen könne, erntet man im günstigsten Fall Unverständnis, im ungünstigeren gar wüste Beschimpfungen.

Vornehmlich jüngere Menschen sind der festen Überzeugung, dass ihr Musikgeschmack der einzig wahre sei. Weshalb sie, ganz so, als wären sie allein auf der Welt, diverse Musikmaschinen so laut aufdrehen, dass sich jeder Mensch in der näheren Umgebung eine Unterhaltung sparen kann – man könnte ohnehin nichts davon hören.

Schließlich sind da auch noch all die Radfahrer, Autofahrer, Fußgänger und sonstigen Verkehrsteilnehmer, denen eine Fehlschaltung im Hirn vorgaukelt, sie hätten die Straßen allein für sich, sei könnten beruhigt rasen, drängeln, trödeln, andere behindern.

Kein Wunder wenn jemand in so einer Gesellschaft zum grantigen Menschenfeind wird.

SN-Debatte

Die Aufforderung zur Kindergeld-Rückzahlung verweigern? Schreiben Sie uns im SN-Weblog: blogs.salzburg.com/debatte.

Bisher rund 500 Rückzahlungsbescheide

Kassen haben nach Gesetzesmurks den schwarzen Peter und legen unterschiedliches Tempo vor

WIEN (SN-schli). Koalitionsparteien, die über (fast) alles streiten, streiten auch über das Kinderbetreuungsgeld. Den bisher rund 500 von Rückzahlungsbescheiden betroffenen Eltern bringt der Zwist derzeit wenig. Die SPÖ forderte vergeblich einen Stopp der Rückzahlungsbescheide, die ÖVP betont, man wolle die 160.000 Kindergeldbezieher, die sich an die Gesetze gehalten hätten, nicht für dumm verkaufen. Auch der gerade in Begutachtung befindliche Gesetzesnovelle des Familienministeriums zum Kindergeld ist höchst umstritten.

Der schwarze Peter kommt derzeit den Gebietskrankenkassen zu, die laut Weisung der Familienministerin die Einhaltung der Zuverdienstgrenzen stichprobenartig prüfen müssen. Sie tun dies mit höchst unterschiedlichem Einsatz.

„Wir haben noch keinen einzigen Bescheid rausgeschickt, wir wollen warten, bis die Sache endgültig geklärt ist“, heißt es bei der Salzbur-

ger Gebietskrankenkasse. Auch in Tirol, wo von 204 überprüften Fällen im Jahr 2002 34 die Grenze überschritten haben, wurden noch keine Bescheide versandt. In der Steiermark hat die Gebietskrankenkasse dagegen bereits 100 Vorschreibungen verschickt.

In Wien wurden für das überprüfte Jahr 2002 bisher 79 Rückzahlungsbescheide versandt. In Niederösterreich gingen 180 Rückzahlungsbescheide hinaus. Österreichweit geht es in 80 bis 90 Prozent der Bescheide gar nicht um das eigentliche Kindergeld von 436 Euro monatlich (jährliche Zuverdienstgrenze: 14.600 Euro). Meist wurde der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (jährliche Zuverdienstgrenze 5200 Euro für den Bezieher) zu Unrecht bezogen, weil die Einkünfte des Partners die Zuverdienstgrenze von 7200 Euro im Jahr überstiegen.

Im Burgenland wurden in 48 überprüften Fällen 26 Bescheide ausgestellt. Die Vorarlberger Ge-

bietskrankenkasse hat für 2003 100 Bescheide auf Rückzahlung ausgeschickt. Laut Arbeiterkammer Vorarlberg würden dagegen in 25 Fällen Klagen beim Arbeits- und Sozialgericht vorbereitet.

AK drängt auf erweiterte Härtefall-Verordnung

Christoph Klein, Bereichsleiter Sozialpolitik der Wiener Arbeiterkammer, weist im SN-Gespräch darauf hin, dass die Gebietskrankenkassen im Regen stehen gelassen worden seien. Die AK fordert eine ergänzende Härtefall-Verordnung durch die Familienministerin. Die bestehende Härtefall-Verordnung aus 2001 reiche nicht aus. Sie enthält nur zwei Punkte: Die Festlegung eines 15-prozentigen Spielraums ausschließlich für „unvorhergesehene“ Überschreitungen der Zuverdienstgrenze und eine äußerst vage Här-

tefalldefinition, wenn „auf Grund der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Rückforderung unbillig erscheint“.

Den Kassen fehle damit derzeit die Rechtsgrundlage für die Vermeidung der typischen Härten, sagt Klein den SN. Kdolsky müsse in einer Ergänzungsverordnung klare Tatbestände zur Bereinigung typischer Härtefälle vorlegen.

*Nur der Betrag soll zurückgefordert werden, um den der Verdienst die Zuverdienstgrenze überstieg.

* Auf Grund des diffusen Einkommensbegriffs für die Zuverdienstgrenze soll von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn das Nettoeinkommen die Zuverdienstgrenze nicht überstieg.

* Bei nicht vorhersehbaren Zahlungen/Entgeltsbestandteilen soll eine Rückforderung unzulässig sein.

*Zahlungen ohne Arbeitsleistung (Urlaubsgeld, Zahlungen aus früheren Jobs) sollen nicht in die Zuverdienstgrenze einbezogen werden.